

ÖSTERREICHISCHE HOCHSCHÜLERSCHAFT



Präsidium des
Nationalrates
Parlament

Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zi. 113	-GE/19 12
Datum: 20. MRZ. 1992	
20. März 1992	
Verteilt	

Wien, 1992.03.19
Frad/Mar/288

Betr: **Stellungnahme zur Novelle des AHStG**
GZ. 68.242/7-I/B/5A/92

Sehr geehrter Herr Präsident!
Sehr geehrter Herr Dr. Fischer!

Anbei übermitteln wir Ihnen in 25facher Ausfertigung die Stellungnahme des Zentralausschusses der Österreichischen Hochschülerschaft zur Novelle des Allgemeinen Hochschulstudiengesetzes.

Als jene, die von diesem Gesetz am meisten betroffen sind, erhoffen wir für unsere Vorschläge eine weitestgehende Berücksichtigung.

Wir verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Thomas Frad
Vorsitzender

Judit Marte
Referentin für Bildung
und Politik

Beilagen:

1090 Wien, Liechtensteinstraße 13
Telefon: 310 88 80-0, Telefax: 310 88 80/36
Telex: 116 706 OEHA
Bankverbindung: CA-BV
BLZ 11 000, Konto-Nr. 0321-03012/00

Wien, am 18. März 1992

Stellungnahme der Österreichischen Hochschülerschaft am Zentralausschuß zur Novellierung des Allgemeinen Hochschulstudiengesetzes

zu Z. 1 (§ 6):

Der Wegfall der Meldung als Prüfungskandidat innerhalb der Inskriptionsfrist ist sinnvoll, die Neuregelung wird daher begüßt.

zu Z. 2 (§ 6 und § 7)) und Z. 4 (§ 14):

Wir lehnen die Einführung eines weiteren Exmatrikulationstatbestandes (lit. f) ab. Die Ergänzungsprüfungen oder Zusatzprüfungen nach § 7 Abs. 2 auf Grund der Universitätsberechtigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung, werden derzeit auf Grund der Bestimmung des § 14 Abs. 3a geahndet: Nicht rechtzeitig abgelegte Ergänzungsprüfungen führen dazu, daß daran anknüpfende Semester nicht in die Studiendauer einrechenbar sind. Der Entwurf geht davon aus, daß es sich dabei um keine adäquate, effektiv vollziehbare Regelung handle. Dagegen ist zu erwidern, daß sich aus der Neueinführung dieses Exmatrikulationstatbestandes ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand ergeben würde.

Dieser neue Exmatrikulationstatbestand wird auch zu weiteren Studienverzögerungen führen: Da die Zusatz- oder Ergänzungsprüfungen eine materielle Voraussetzung für das Studium darstellen, werden sie in der persönlichen Studiengestaltung erst zu dem Zeitpunkt, an welchem auch die Hauptprüfung gemacht wird, geplant. Schafft dann der Studierende diese nicht beim ersten Antritt, ist die Frist überschritten und der Exmatrikulationsgrund gegeben.

Zusätzlich ist festzustellen, daß die Ergänzungs- und Zusatzprüfungen in den letzten Jahren in den besonderen Studiengesetzen und Studienordnungen kontinuierlich zurückgedrängt wurden und werden, weil sie für das jeweilige Studium immer mehr an Bedeutung verlieren. So sehr Ergänzungs- und Zusatzprüfungen in gewissem Maße für die besonderen Studiengesetze notwendig sind, erscheint es uns unnötig und nicht zweckmäßig, an deren rechtzeitiges Bestehen einen Exmatrikulationstatbestand zu knüpfen. Es werden dadurch weitere Studienverzögerungen in Kauf genommen.

Darüber hinaus ist auf den Entwurf zur Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes hinzuweisen. Im FLAG § 2 Abs. 1 lit. b ist vorgesehen, die Familienbeihilfe nur dann an Studierende auszuzahlen, wenn in der ersten Diplomprüfung in jedem Studienjahr mindestens eine Teildiplomprüfung oder ein Studienerfolg über mindestens 8 Semesterwochenstunden vorgelegt wird. Bedenkt man diesen Entwurf in Zusammenhang mit dem neu einzuführenden Exmatrikulationstatbeständen der AHStG-

2

Novelle, so ist darauf hinzuweisen, daß die Ergänzungs- und Zusatzprüfungen meistens in einem Stadium des Studiums absolviert werden, wo der Nachweis nach den obgenannten Plänen zum FLAG noch nicht erbracht werden kann.

Aus diesen Gründen erscheint die zusätzliche Einführung eines Exmatrikulationstatbestandes in der geplanten Form für nicht sachlich gerechtfertigt. Es wird die Beibehaltung der bisherigen Regelung in § 14 Abs. 3a empfohlen.

Zu Z. 4 (§ 7 Abs. 1 lit. b):

Die zusätzliche Aufnahme des Wortes "Beschränkungen" erscheint sinnvoll und ist im Sinne der Rechtssicherheit zu begrüßen.

Zu Z. 5 (§ 7 Abs. 4):

Die Möglichkeit zu schaffen, daß Bewerber um das Doktoratsstudium den Nachweis der ausreichenden Beherrschung der deutschen Sprache erst bis zur Zulassung zum Rigorosum zu erbringen haben, ist zweckmäßig. Die ÖH hat es immer als eines ihrer Ziele angesehen, unbillige Härten im organisatorischen Sinne auszuräumen.

Zu Z. 6 (§ 7 Abs. 6):

Die Einführung einer Differenzierung danach, ob jemand ein "Grundstudium" oder ein "weiterführendes Studium" absolvieren will, ist sinnvoll. Sie ist im Rahmen der Internationalisierung der österreichischen Zulassungsvorschriften zu sehen und als solche grundsätzlich zu begrüßen. Somit besteht gegen die Einführung eines zusätzlichen Abs. 6 kein Einwand.

Allerdings ist in diesem Zusammenhang grundsätzlich darauf hinzuweisen, daß der § 7 im Lichte möglicher völkerrechtlicher Verträge der Republik Österreich mit supranationalen Staatengemeinschaften (EG, EWR) einer weiteren Novellierung zu unterziehen sein wird.

Zu Z. 9 (§ 12 Abs. 3):

Es ist nicht zu begründen, daß für statistische Erhebungen die Erfassung der Matrikelnummer notwendig sei. Mit der Matrikelnummer ist eine eindeutige Zuordnung der statistischen Daten zu den einzelnen Personen möglich, was aus Datenschutzgründen höchst bedenklich und daher abzulehnen ist.

Zu Z. 10 (§ 12 Abs. 4):

Die Bestimmung, die einer Anregung des Datenschutzrates folgt, ist grundsätzlich zu begrüßen, weil sie zu größerer Rechtssicherheit führt und dem § 7 Abs. 1 Z 1 des Datenschutzgesetzes Rechnung trägt.

Für die Zwecke einer zentralen Hörerevidenz wie auch für den Hochschulbericht können allerdings nur folgende Daten von Interesse sein:

1. Geburtsdatum, Geschlecht, akademische Grade
2. Staatsbürgerschaft und Gebührenstatus gemäß Hochschultaxengesetz 1972
3. Schulform und Jahr der Reifeprüfung
4. Stammhochschule, Aufnahme- und Abgangsemester sowie Hörerstatus
5. Kennzeichnung, Zulassungsemester und -status sowie Inskription jedes Studiums
6. Jahr der abgelegten Abschlußprüfungen

Zu Z. 11 (§ 12):

Für das Bibliotheks-Entlehnsystem BIBOS ist es notwendig, den Universitätsbibliotheken personenbezogene Daten der Studierenden zu übermitteln. Die Angaben über Geschlecht und Geburtsdatum sind in diesem Zusammenhang überflüssig und entbehrlich. Der Wegfall der Wörter "Geschlecht" und "Geburtsdatum" aus der Aufzählung des § 12 Abs. 5 (neu) wird daher gefordert.

Zu Z. 12 (§ 13 Abs. 3) und Z. 13 (§ 13 Abs. 4):

Grundsätzlich begrüßt die Österreichische Hochschülerschaft die Neuregelung der Zuständigkeit zur Genehmigung eines studium irregulare. Die Tatsache, daß in Zukunft der Rektor, nach Anhörung der zuständigen Organe (Studienkommissionen), die Zulassung aussprechen soll, wird im Hinblick auf das Subsidiaritätsprinzip und eine Erweiterung der universitären Autonomie für sinnvoll erachtet. Allerdings enthält der Entwurf auch Aussagen, welche das Studium irregulare inhaltlich erheblich einschränken. Nach der neuen Regelung soll das studium irregulare dann bewilligt werden, wenn mit den in den besonderen Studiengesetzen festgelegten Möglichkeiten für den Fächertausch das Auslangen nicht gefunden werden kann. Weil praktisch immer begründbar ist, daß der Studierende sein Studienziel über eine Fächerkombination erreichen kann, wäre dadurch die Aushöhlung des studium irregulare die Konsequenz. Die Worte "mit den in den besonderen Studiengesetzen festgelegten Möglichkeiten über den Fächertausch" stellen eine unnötige Einschränkung dar und sind daher zu streichen.

Weiters ist festzuhalten, daß die Neuregelung keinerlei Aussagen über Berufungsmöglichkeiten gegen Bescheide des Rektors trifft. Nach der geltenden Rechtslage ist gegen Bescheide des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung als oberste Bundesbehörde nach dem EGVG und AVG die Beschwerde an die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes zulässig. In Zukunft wird, da das Aufsichtsrecht nach § 42 AHStG nicht ausreichend erscheint, ein Rechtszug an die oberste

akademische Behörde angeregt. Es wird daher vorgeschlagen, dem § 13 Abs. 3 als letzten Satz folgendes hinzuzufügen:

"Gegen derartige Bescheide des Rektors ist die Berufung an das oberste Kollegialorgan der Universität zulässig." Die Schaffung einer zweiten Instanz erscheint uns auch deshalb notwendig, weil bei Säumnis des Rektors eine andere Behörde zuständig werden muß.

Die Bewilligung eines universitätsübergreifenden studium irregulare ist de facto nur möglich, wenn alle Rektoren der betroffenen Universitäten zustimmen. Es ist mit einer Einschränkung der interuniversitären studia irregulare zu rechnen, was wir ablehnen. Wir schlagen daher folgende Änderung für §13 Abs.3, letzter Satz vor: "Die Bewilligung eines universitätsübergreifenden studium irregulare hat durch den Rektor der Universität, an der der Schwerpunkt des geplanten Studienprogramms liegt, nach Anhörung des(r) Rektors(en) der beteiligten Universität(en), die ... zu erfolgen."

Zu Z. 15 (§ 14):

Die Möglichkeit zu schaffen, bei erbrachter Leistung eine weitere Studienzeiterkürzung in jedem Studienabschnitt und in jedem ordentlichen Studium durchzuführen, wird begrüßt. Es ist zwar eine praktisch seltene, aber sinnvolle Maßnahme.

Zu Z. 16 (§ 17):

Die Prüfungssituation an den Universitäten ist auch deshalb höchst unbefriedigend, weil große Unklarheit über die von den Studierenden erwarteten Kenntnisse oder Fähigkeiten herrschen. Es findet praktisch keine Analyse jener Kompetenzen statt, welche vom Studierenden in bezug auf das Studienziel in einem bestimmten Fach erwartet werden kann und soll. Dies führt zu Orientierungslosigkeit, erschwert und verunsichert die Prüfungsvorbereitung und grobe Studienverzögerungen sind oft die Folge. Der Entwurf hat recht, wenn er meint, daß Prüfungen zu wenig objektivierbar sind. Wir begrüßen daher die Einführung des § 17 Abs. 2 lit. c, halten aber eine Erweiterung folgenden Inhalts für unbedingt notwendig, weil z.B. in den technischen Fächern auch Prüfungen über einzelne Lehrveranstaltungen abgehalten werden: "c) die Festlegung der Ziele in den Pflicht- und Wahllehrveranstaltungen und in den Pflicht- und Wahlfächern".

Wir halten diese Maßnahme allerdings für unzureichend und schlagen vor, daß der Studienkommission in dieser Frage ein Handlungsspielraum eingeräumt werden soll. So soll sie Stoffabgrenzungen wie auch Prüfungsfragen und -aufgaben auf ihre Übereinstimmung mit den formulierten Zielen überprüfen können.

Zur Verringerung der mangelhaften Orientierung der Studienanfänger sollen von der Studienkommission 10 vH des ersten Studienabschnitts im ersten Semester als Stunden der "Studieneingangsphase" bezeichnet werden. Es ist zu befürchten, daß diese Novellierung zu einer "Worthülse" verkommen wird und keine effektiven Änderungen mit sich

bringt. Das bloße Bezeichnen von einigen Stunden im ersten Semester als "Studieneingangsphase" verringert die mangelhafte Orientierung der Studienanfänger evidentermaßen nicht.

Mit der Studieneingangsphase, wie sie sich die ÖH vorstellt, sollen vor allem folgende Ziel erreicht werden: Bei der Veranstaltung von "Einführungswochen" und im Zuge der Inskriptionsberatung hat die ÖH wiederholt die Erfahrung gemacht, daß der Umstieg von einem verschulden in ein wissenschaftliches Lernsystem gerade auch wegen dem Phänomen "Massenuniversität" zu großen Problemen und Studienverzögerungen schon am Anfang des Studiums geführt. Eine gut organisierte und durchdachte Eingangsphase kann hier wirksame Hilfestellung gewähren. Die Studieneingangsphase soll darüberhinaus den Einstieg in das Studienfach, dessen Grundzüge, Methoden und Inhalte bieten, sodaß der Studierende Sicherheit darüber erhalten kann, ob seine Studienwahl die Richtige war.

Weiters soll gerade am Beginn des Studiums eine möglichst große Durchlässigkeit zwischen den unterschiedlichen Studienrichtungen bestehen. Der Studienanfänger soll noch andere Studien kennenlernen können, um Sicherheit über die von ihm getroffene Studienwahl zu erhalten, bzw. um hier noch ohne gröbere Verzögerungen einen Studienwechsel vorzunehmen. Die ist deshalb unbedingt erforderlich, weil sehr viele Studienordnungen in der jetztigen Form es erst zu einem viel späteren (oft zu spät) Zeitpunkt erlauben, das gewählte Studium in ausreichendem Maße kennenzulernen. Wir halten es daher für sinnvoll, daß die Studienkommissionen vom Gesetzgeber eigens beauftragt werden, Studieneingangsphasen zu "gestalten", welche einen Zeitraum von etwa einem Semester beanspruchen. Im Sommersemester soll es für Schiefensteiger zumindest ein Ersatzprogramm geben.

Für die Formulierung im §17 Abs.2 lit a) halten wir folgende Formulierung für notwendig: "die Festlegung und Bezeichnung von Lehrveranstaltungen aus einführenden und das Studium besonders kennzeichnenden Fächern im entsprechenden Ausmaß;". Die Studien sind zu unterschiedlich, sodaß hier den Studienkommissionen ein breitere Spielraum eingeräumt werden muß.

Weiters weisen wir daraufhin, daß es unzutreffend ist, daß kein Zusammenhang mit dem im Familienlastenausgleichsgesetz vorzusehenden Leistungsnachweis besteht. Der Zusammenhang besteht darin, daß die im Entwurf zum FLAG vorgesehene Leistungsanbindung den Studierenden die Möglichkeit erschwert, Lehrveranstaltungen anderer Studienrichtungen zu besuchen und damit das System der Studieneingangsphase kontakariert wird.

Zusätzlich ist festzustellen, daß für Winter- und Sommersemester unterschiedliche Studieneingangsphasen vorzusehen wären. Nach dem Wortlaut des neuen § 17 Abs. 2 lit. a sind die Studieneingangsphasen als "Stunden im ersten Semester" anzukündigen. Dies ist in praktisch allen Studienrichtungen sowohl das Winter- als auch das Sommersemester.

Zu Z. 20 (§ 21):

Die Klarstellung aus den im Entwurf genannten Gründen ist zu begrüßen. Es wird allerdings darauf hingewiesen, daß im Zuge der österreichischen EG- "Beitrittswünsche" die Bestimmung des § 21 Abs. 1 ff. überdacht werden sollte. Es empfiehlt sich grundsätzlich, zu einem Begriff der materiellen Gleichwertigkeit zu kommen. Aus diesem Grunde sollte man die Formulierung nach "Inhalt und Umfang der Anforderungen gleichwertig" überdenken.

Zu Z. 21 (§ 21):

Zunächst wird auf einen offensichtlichen Irrtum hingewiesen: In den Erläuterungen zum Entwurf auf S. 15 zu Z. 21 wird von einer eigenen "Diplomarbeit" gesprochen, gemeint sein kann nur im Sinne des § 23 eine "Diplomprüfung". Wie sich aus dem zu Z.20 Gesagten ergibt, ist es notwendig, zu einem Begriff der materiellen Gleichwertigkeit zu kommen. Die Festlegung auf rein formale Kriterien im Sinne des § 23 erfüllt dieses Erfordernis nicht. Die gewünschte leichtere Anerkennung von "ausländischen Prüfungsleistungen" wird dadurch wesentlich erschwert, was zum Beispiel das eben angelaufene Erasmus Programm treffen kann: eine Zuordnung von Prüfungsleistungen zu Diplomprüfungen oder Vorprüfungen wird entsprechend dem Studiensystem an ausländischen Universitäten kaum möglich sein. Das noch weitergehende ECTS Pilotprogramm, an dem mehrere österreichische Universitäten beteiligt sind, wäre streng nach dem Gesetz nicht mehr durchführbar.

Zu Z. 23 (§ 22):

Grundsätzlich wird die Neuregelung, die in Zusammenhang mit der Neufassung des § 17 Abs. 2 zu sehen ist, begrüßt. Sie dient der Zurückdrängung von "Prüferwillkür". Jedoch sagt der Entwurf in der Formulierung, daß es Aufgabe der Studienkommissionen, der Prüfungskommissionen bzw. deren Präsides sein werde, "auf die Einhaltung dieser Verpflichtung zu dringen" selbst, daß dies eine "Lex imperfecta" ist. Sanktionsmöglichkeiten des Präses bzw. der Studienkommission sind nicht vorgesehen. Diese Maßnahme ist folglich unzureichend. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Ausführungen zu Punkt 30 und 33.

Zu Z. 25 (§ 26):

Gegen die Neufassung im Sinne einer Klarstellung und Verbesserung der Systematik bestehen keinerlei Bedenken. Die zusätzliche Anführung der Hochschuldozenten in § 26 Abs. Punkt 3 ist zu begrüßen.

Es wäre jedoch zu wünschen, daß in § 26 Abs. 10 der letzte Satz verändert werden würde. Die Prüfer erst zwei Wochen vor der Prüfung den Kandidaten bekanntzugeben ist ungenügend, es passiert häufig in der universitären Praxis, daß auf Grund dieser knappen Fristen, die Möglichkeit der Vorbereitung auf die "individuellen Wünsche" der Prüfer

unzureichend ist. Eine Erweiterung der Frist auf einen Zeitraum von sechs Wochen erscheint daher angebracht. Der letzte Satz des § 26 Abs. 10 sollte daher lauten: Die Prüfer sind dem Kandidaten mindestens sechs Wochen vor der Prüfung bekanntzugeben.

Zu Z. 26 (§ 27):

Der dritte Satz in Absatz 3 des § 27 soll lauten: "Wünsche, die der Kandidat hinsichtlich der Person seiner Prüfer äußert, hat der Präses der Prüfungskommission nach Maßgabe der personellen Möglichkeiten zu berücksichtigen." Zudem soll folgende Ergänzung angebracht werden: "Nach dem zweiten Antritt ist der Wahl des Prüfungskandidaten unter Berücksichtigung der personellen Möglichkeiten des Prüfers zu entsprechen".

Eine Einschränkung nach Maßgabe der zeitlichen Möglichkeiten ist deshalb zu streichen, weil es jedem Kandidaten unbenommen sein muß, auch eine entsprechende Wartezeit in Kauf zu nehmen. Nach dem zweiten Antritt soll nur noch in speziellen Ausnahmesituationen dem Prüferwunsch des Kandidaten nicht entsprochen werden können. Angesichts der Tatsache, daß dieser Entwurf eine Streichung von Prüfungsantritten vorsieht, ist für die ÖH diese Forderung eine *conditio sine qua non*.

Die Klarstellung, daß das Institut der "freien Prüferwahl" nicht auf kommissionelle Prüfungen beschränkt ist, wird von der ÖH deshalb besonders begrüßt, weil dies bei einer Reihe von Studien mit dem Hinweis auf § 26 Abs. 10 bisher abgelehnt wurde. Um darüber vollständige Klarheit zu schaffen, sollte im 3. Satz des § 27 Abs. 3 der Singular gewählt werden, sodaß dieser Satz nun lautet: "Wünsche, die der Kandidat hinsichtlich der Person seines Prüfers äußert, hat der ...".

Weiters sei an dieser Stelle festgestellt, daß die freie Prüferwahl für die ÖH nicht nur als ein Grundrecht der Studierenden sondern auch im Hinblick auf die Realisierung der Lehrfreiheit von großer Bedeutung ist; denn durch die vom Präses verordnete Prüfereinteilung wird *de facto* die Lehre determiniert.

Zu Z. 27 (§ 28):

Prognosen, welche eine Person betreffen, als gesetzliche Grundlage einer Entscheidung zu formulieren, ist äußerst fragwürdig. Der ausländische Bewerber ist dadurch in erhöhtem Maße der subjektiven Einschätzung des Prüfers ausgesetzt. Abgesehen davon, läßt sich der Nachweis, daß der Bewerber die deutsche Sprache in einem Ausmaß beherrscht, das einen erfolgreichen Studienfortgang und den Abschluß des Studiums in angemessener Zeit erwarten läßt, garnicht erbringen. Weiters ist festzuhalten, daß der Begriff "Muttersprache" nicht eben glücklich gewählt ist. Beispielsweise würden auch österreichische Staatsbürger, die Ungarisch, Slovenisch oder Kroatisch als Muttersprache angeben, zweisprachig aufgewachsen sind und in Österreich maturiert haben, zur Ablegung der Universitätssprachprüfung verpflichtet.

Der Abs. 4 in der geltenden Fassung soll unbedingt beibehalten werden.

Zu Z. 28 und 29 (§ 30):

Der Entwurf geht davon aus, daß mit der Reduzierung der Prüfungsantritte Österreich dem EG-Niveau angenähert werde. Es ist darauf hinzuweisen, daß eine EG-Richtlinie zur Zahl der Prüfungsantritte weder besteht, noch - soweit bekannt - in Planung ist. Das österreichische Prüfungssystem nur in Bezug auf die möglichen Prüfungsantritte mit den anderen europäischen Ländern zu vergleichen, halten wir für eine extrem reduzierte Betrachtungsweise, die wir in dieser Form ablehnen müssen. Dieser Vergleich geht nämlich davon aus, daß "Prüfungsantritt" gleich "Prüfungsantritt" ist, was einfach nicht stimmt. So ist es tausend und eins, ob man bei einer Prüfung antritt, bei welcher bekannt ist, was vom Studierenden erwartet wird, oder ob man von einem Prüfer geprüft wird, welcher seinen Prüfungsstoff lediglich durch das zu prüfende Fachgebiet umschreibt. Auch in EG-Länder gibt es die Problematik gerechter Prüfungen: Das hat dazu geführt, daß die Prüfungskompetenz zum Teil den Universitäten entzogen wurde und vom Staat wahrgenommen wird (Bsp.: Frankreich, Jusstudium in Deutschland). Ohne diesem Prüfungsmodell das Wort reden zu wollen - es verträgt sich nicht mit einer autonomen Universität -, zeigt es doch deutlich, wie nicht zu vergleichen die verschiedenen Prüfungssysteme anhand der erlaubten Prüfungsantritte sind.

Im derzeitigen universitären Prüfungsbetrieb können und dürfen Prüfungen derart durchgeführt werden, daß der Prüfungserfolg "Glück bzw. Schicksal" ist. Können und Fleiß spielen allzu oft eine untergeordnete Rolle. Unter diesen Umständen ist eine Streichung der Prüfungsantrittsmöglichkeiten absolut nicht vertretbar.

Das Argument des nicht unbeträchtlichen administrativen Aufwandes des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung kann nicht akzeptiert werden, da die Anzahl der Anträge an das Bundesministerium äußerst gering ist und durch die verschiedenen Prüfungsantritte kaum nennenswerte Kosten entstehen. Beim Genehmigungsverfahren durch die Fakultätskollegien ist ein gewisser administrativer Aufwand zu beklagen, der zweckentleert ist und dem Problem des einzelnen Studierenden auch nicht gerecht werden kann. Die ÖH plädiert daher für den Wegfall dieses Genehmigungsverfahrens. Statt dessen solle der Studierende für die zweite Wiederholung (wie auch bei jeder weiteren) die Möglichkeit erhalten, auf seinen Antrag hin vor einem Prüfungssenat geprüft zu werden. Nach der zweiten Wiederholung soll der Studierende auch das Recht erhalten, unter Beiziehung einer dritten Person die Prüfungsarbeit und deren Beurteilung zu erörtern.

Unter der letzten zulässigen Wiederholung im Sinne des § 30 Abs. 5 ist demnach die de facto letzte Prüfung zu verstehen, weil ein Ansuchen auf weitere Wiederholung nicht mehr besteht, und infolge dessen auch nicht abschlägig beschieden werden kann.

Als zentraler Bestandteil der Lehre halten wir eine gänzliche Reform des Prüfungswesen für unerlässlich und sind der Ansicht, daß eine Streichung möglicher Prüfungsantritte bei manchen Studienrichtungen zum jetzigen Zeitpunkt mehr Schaden anrichtet als es im Sinne der Erfinder dieser Novelle Nutzen bringen kann! So ist es kein Einzelfall, daß ein Student genötigt ist, bei der letzten Prüfung fünf mal anzutreten, um sein Studium abzuschließen. Bedenkt man, daß diese Person der neuen Regelung entsprechend nach einigen Jahren Studium für den Arbeitsmarkt "Maturant" wäre, wird die Problematik bewußt.

In der derzeitigen Prüfungsmisere orten wir auch eine wesentliche Ursache für die überlangen Studienzeiten. Wir fordern daher eine umfassende Prüfungsreform. Als wesentlichen Bestandteil einer solchen Reform betrachten wir die Möglichkeit, Prüfungen anfechten zu können. Wir verweisen auf die Ausführungen unter Z.30 und 33.

Die Universität soll aus Gründen der Publizität und Rechtssicherheit gesetzlich verpflichtet werden, die Studierenden über die Prüfungsbestimmungen zu informieren.

Zu Z. 30 (§ 32):

Es wird die Aufnahme eines weiteren Nichtigkeitsgrundes urgiert. Er soll dann gegeben sein, wenn eine negative Note in nicht ausreichendem Maße begründet wurde. Diese in der universitären Praxis häufig vorkommende Gesetzesverletzung sollte unter Sanktion gestellt werden.

Folgende Neufassung wird daher gefordert:

"Eine Prüfung, zu der die Zulassung oder bei deren Abhaltung der Erfolg auch nur zu einem Teil erschlichen wurde, ist vom Präses der Prüfungskommission für ungültig zu erklären. Eine Prüfung ist auch dann für ungültig zu erklären, wenn der Begründungspflicht nach § 27 Abs. 8 nicht entsprochen wurde."

Zu Z. 32 (§ 40):

Der Nachweis über die einer österreichischen Universität vergleichbare Qualität der "anerkannten" ausländischen Hochschule ist überhaupt nicht erbringbar. Das Wort "anerkannt" ist zu streichen, da es in diesem Zusammenhang einen unbrauchbaren unbestimmten Gesetzeswortlaut darstellt. Darüberhinaus den Antragsteller zu verpflichten, am Beginn des Nostrifikationsverfahrens einen Nachweis über die vergleichbare Qualität der gesamten Hochschule zu geben, erscheint nicht sinnvoll, da es ja nur auf die Qualität des von ihm absolvierten Studiums ankommen kann. Im Sinne einer den Zielen des Entwurfes Rechnung tragenden gesetzlichen Neufassung wird folgender Abs. 2 lit. d vorgeschlagen:

"Einen Nachweis über die Qualität eines ausländischen Hochschulstudiums, welche einem österreichischen Hochschulstudium vergleichbar ist, soferne diese für das zuständige Organ nicht außer Zweifel steht."

Entsprechen § 21 ist auch hier die Formulierung "hinsichtlich der Anforderungen, des Gesamtumfangs sowie der Studieninhalte" im

Hinblick auf eine Forderung der materiellen Gleichwertigkeit zu überdenken.

Darüberhinaus ist der ÖH nicht bekannt, was unter einem "Stichproben-Test" zu verstehen ist. Es wird im Rahmen des Begutachtungsverfahrens um Aufklärung über diesen Passus ersucht. Da nicht nur der Österreichischen Hochschülerschaft die Bedeutung des Wortes "Stichproben-Test" unbekannt ist, erscheint ihr die kommentarlose Formulierung im Gesetzestext mißglückt.

Zu Z. 33 (§ 43):

Über die Problematik des Berufungsrechts gegen die Beurteilung einer Prüfung, einer wissenschaftlichen Arbeit oder der Teilnahme an einer Lehrveranstaltung gibt es seit Jahren divergierende Meinungen. Ein Teil der wissenschaftlichen Lehre vertritt die Ansicht, Prüfungsentscheidungen nach dem AHStG seien Bescheide, während eine andere Meinung und die Judikatur davon ausgehen, daß Prüfungsentscheidungen bloß den rechtlichen Charakter von Gutachten haben (Vergleiche dazu insbesondere Antonioli - Koja, Allgemeines Verwaltungsrecht, S.480ff; Walter-Mayer, Verwaltungsverfahrensrecht RZ. 76,384; Funk Rechtsqualität S. 175 ff; aus der Judikatur VwSlgNF 7350 A, 7829 A, 8842A). Jedoch hat gerade die neuere Lehre gezeigt, daß der Schlußfolgerung, es handle sich bei Prüfungen bloß um Beurteilungen eines besonderen Sachwissens, welche durch Noten standardisiert dargestellt werden (vgl. § 29 Abs. 1 AHStG), keineswegs zwingend gefolgt werden muß. So hat insbesondere Perthold- Stoitzner in "Aktuelle Probleme des Hochschulrechts 1991 (Beiträge zum Universitätsrecht Band 12, S. 68 ff) überzeugend erläutert, daß Diplomprüfungen nach dem AHStG wohl als Bescheide zu qualifizieren sind. Unabhängig von dieser noch laufenden rechtswissenschaftlichen Diskussion sind wir der Auffassung, daß es gegen die Beurteilung von Prüfungen Berufungsmöglichkeiten geben sollte. Es empfiehlt sich daher folgende Neuregelung als ein wirksamer Schritt gegen die auch vom Ministerium und von weiten Teilen der universitären Gruppen als unbefriedigend empfundene Prüfungssituation:

"Eine Berufung gegen die Beurteilung einer Prüfung, einer wissenschaftlichen Arbeit oder der Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ist bei Einzelprüfungen, Teilprüfungen, einer Gesamtprüfung, Prüfungsarbeiten oder wissenschaftlichen Arbeiten an einen Prüfungssenat, bei nicht bestandenen kommissionellen Prüfungen an einen anderen Prüfungssenat zulässig. Ein Berufungsgrund liegt insbesondere dann vor, a) wenn der Prüfungsinhalt von dem gemäß § 17 AHStG normierten Ausbildungsziel abweicht; b) wenn keine ausreichende Begründung der negativen Note vorliegt. Dem Studierenden ist Einsicht in die Beurteilungsunterlagen (Gutachten oder Korrekturen schriftlicher Prüfungen, Prüfungsarbeiten, Diplomarbeiten oder Dissertationen) zu gewähren, wenn er dies innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe des Beurteilungsergebnisses beantragt."

In den erläuterten Bemerkungen soll darauf hingewiesen werden, daß das Einsichtsrecht - wie im Allgemeinen Verwaltungsverfahren - auch

das Recht umfaßt, seine Prüfungsarbeit zu kopieren. Vor allem im Hinblick auf die transparente Prüfungsgestaltung ist das erforderlich. In der momentanen Universitätspraxis wird oft ein Kopierverbot ausgesprochen.

Da ungerechtfertigte negative Noten oft sehr weitreichende Konsequenzen haben, und da die Thematik der Leistungsüberprüfung von Studierenden äußerst heikel ist, erachten wir die Möglichkeit einer nachprüfenden Kontrolle durch ein Berufungsrecht für äußerst wichtig und gerechtfertigt.

Die Differenzierung in formale Berufungsmöglichkeiten (an den Präses) und materielle (Abs. 2) wird begrüßt.
Der Absatz 4 kann auf Grund der geänderten Rechtslage entfallen.



Weitere Vorschläge:

Folgende Veränderungen dürfen nicht verabsäumt werden:

neu! Zu § 16 AHStG:

Es liegt derzeit im Ermessen eines Hochschullehrers, ob er eine Tonbandaufzeichnungen seines Vortrages erlaubt. Für Studierende, die auf Grund ihrer Behinderung nicht in der Lage sind, eine Mitschrift anzufertigen, ist die Verankerung eines Rechts der Aufnahme von Lehrveranstaltungen sehr wichtig. Wir schlagen daher für den §16 folgenden zusätzlichen Absatz vor: "Auf Grund einer Körper- und Sinnesbehinderung sind Studierende berechtigt, von Lehrveranstaltungen Tonbandaufzeichnungen zum persönlichen Gebrauch anzufertigen. Der Lehrveranstaltungsleiter ist davon zu informieren."

neu! zu § 27 Abs.5:

Die derzeitige Fassung des § 27 Abs. 5, 1. Satz reicht in der bisherigen Form nicht aus, da vor allem die Zustimmung des Prüfers Schwierigkeiten bereitet. Wir fordern daher den Ersatz des Passus "im Einvernehmen mit dem Prüfer" durch folgenden: "nach Rücksprache mit dem Prüfer". Die Studienkommission muß in dieser Frage die nächste Instanz sein.



Allgemeines:

Aus Anlaß der Bestrebungen des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung, die Universitätsstruktur völlig neu zu organisieren, seien uns noch folgende Vorschläge bzw. Ergänzungen erlaubt, weil diese in den Regelungsbereich des AHStG einfließen:

Zentrales Gremium im Bereich der Lehre soll die Studienkommission werden, wobei diese semiparitätisch (Studierende zu Lernende 1 : 1) zu besetzen ist. Sie muß entsprechend infrastrukturell ausgestattet sein, um ihre Aufgaben möglichst professionell und effizient wahrnehmen zu

können. Bei ihr sollen sich alle Kompetenzen in Studien- und Lehrangelegenheiten, somit auch die Kompetenzen der Präsides und der Prüfungskommissionen, konzentrieren. Die Studienkommission ist darüber hinaus auch die Berufungsinstanz im Lehr- und Studienbereich.

Die "Institution" des Präses sollte abgeschafft werden. Durch die dem Präses eingeräumten Kompetenzen bestimmt er die Lehre vollkommen. Zu Prüfungen nicht eingeteilte Hochschullehrer sind für den Lehrbetrieb konsequenterweise unbedeutend, weil deren Vortrag für die Studierenden dadurch uninteressant wird.

Die Prüfungstätigkeit ist als Teil der Lehre zu evaluieren! Statistische Erhebungen von Durchfalls- und Erfolgsquoten sind vorzunehmen und zu veröffentlichen.

Von der Studienkommission ist eine Person zu wählen, welche die geschäftsführenden Agenden zu erledigen hat. Diese Person ist an Richtlinienbeschlüsse der Studienkommission gebunden. Die Studienkommission soll mit einem Weisungsrecht ausgestattet sein, wie es der Entwurf des Ministeriums vom Oktober 1991 "Die neue Universitätsstruktur" für das Studiendepartement vorsieht. Die Aufsplitterung der Lehr- und Studienkompetenzen auf verschiedene Gremien ist höchst ineffizient und unpraktikabel. Eine handlungsfähige Studienkommission ist für die Organisation der Lehre von größter Bedeutung. Angesichts der internationalen Entwicklung, daß die Universität als lehrende Institution immer mehr an Bedeutung gewinnt, ist diesem Trend auch in organsatorischer Sicht Rechnung zu tragen.

Eine Analyse universitärer Bildung kommt oft zum Ergebnis, daß die Lehrinhalte überaltert oder für die moderne Zeit ungeeignet sind. Die Universität gehe den gesellschaftlichen Veränderungen sogar hinterher, ist von prominenten Kritikern zu hören.

Das liegt auch daran, daß die staatlich "beherrschte" Universität keine Möglichkeit hat, wirksam auf Veränderungen zu reagieren bzw. eine Vorreiterrolle wahrzunehmen. Die gesetzliche Gliederung des Studienrechts in AHStG, besonderes Studiengesetz, Studienverordnung und Studienplan ist eine denkbar komplizierte und "überregelte" Form, die einzelnen Studien festzulegen. Daher soll das Parlament in Hinkunft nur mehr die wesentlichsten Inhalte beschließen. Die Studienordnung soll zugunsten des Studienplans fallen. Der Studienkommission soll eine möglichst weitgehende Gestaltungsmöglichkeit eingeräumt werden. Sie solle lediglich gesetzlich verpflichtet werden, vor der Beschlußfassung ihres Studienplanes mindestens drei auswärtige Gutachten einzuholen. Beispiel: Für einen rechtswissenschaftlichen Studienplan beschließt die Studienkommission Gutachten von einer deutschen Jurfakultät, vom OGH und von der Industriellenvereinigung einzuholen.

Wir möchten es bei dieser Gelegenheit nicht verabsäumt haben, unsere Vorstellungen zur Reorganisation der Universität in groben Zügen zu deponieren.